



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016
der
**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**
1030 Wien
Hintere Zollamtsstraße 4

Wien, 1. März 2017

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

<i>ANLAGENVERZEICHNIS</i>	Anlage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	2
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016	3
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016	4
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2016	5
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016	6
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	7

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2016 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung aufgrund der Überschreitung der Größenmerkmale nach § 246 Abs. 1 UGB bzw. durch den Erwerb, eines Tochterunternehmens neu entstandene Konzernstruktur.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November und Dezember 2016 (Vorprüfung) sowie Februar und März 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 7) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingun-

gen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich,

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prü-

fungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfor-

dern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 1. März 2017

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



BDO
Kohlmarkt 8-10
1010 Wien

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016				01.01.2016	
	€	€	€	€	T€	T€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software			20.116.940,75			15.859
II. Sachanlagen						
1. In vestitionen in gemieteten Objekten		5.902.261,27				6.976
2. technische Anlagen und Maschinen		28.072.132,70				23.110
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		450.258,55				409
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		209.698,47				44
			34.634.350,99			30.538
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		240.925,32				0
2. sonstige Ausleihungen		217.174,01				224
			458.099,33			224
				55.209.391,07		46.621
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		394.033,84				487
2. Waren		18.030,00				24
3. noch nicht abrechenbare Leistungen		28.758.751,79				14.888
			29.170.815,63			15.398
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		18.661.115,32				19.007
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00				0	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		261.693,84				385
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00				332	
			18.922.809,16			19.392
III. Guthaben bei Kreditinstituten			85.134.446,57			59.386
				133.228.071,36		94.176
C. Rechnungsabgrenzungsposten				19.304.571,37		14.063
D. Aktive latente Steuern				848.380,93		0
				208.590.414,73		154.860

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2016

PASSIVA	31.12.2016				01.01.2016	
	€	€	€	€	T€	T€
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital			2.180.200,00			2.180
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)			21.158.389,27			21.158
III. Gewinnrücklagen						
1. gesetzliche Rücklage		218.020,00				218
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		<u>20.392.356,09</u>				<u>19.045</u>
			20.610.376,09			19.263
IV. Bilanzgewinn			3.339.002,77			1.584
davon Vortrag aus dem Vorjahr	0,00				0	
			<u>47.287.968,13</u>			<u>44.185</u>
C. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Abfertigungen			17.937.182,15			17.399
2. Steuerrückstellungen			0,00			412
3. sonstige Rückstellungen			<u>28.280.451,67</u>			<u>31.317</u>
			<u>46.217.633,82</u>			<u>49.129</u>
D. Verbindlichkeiten						
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			58.428.033,95			32.775
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		57.149.491,28			31.927	
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		1.278.542,67			848	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			27.332.008,31			11.121
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		27.281.094,44			11.098	
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		50.913,87			23	
3. sonstige Verbindlichkeiten			14.008.774,80			9.355
davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		13.454.143,66			8.341	
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		554.631,14			1.014	
davon aus Steuern	2.331.365,05				2.152	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.309.549,35				2.112	
			<u>99.768.817,06</u>			<u>53.251</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>15.315.995,72</u>			<u>8.295</u>
			<u>208.590.414,73</u>			<u>154.860</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	€	€	€
1. Umsatzerlöse			245.949.003,00
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			13.709.797,83
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		106.734,81	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		4.937.537,15	
c) übrige		738.076,92	
			5.782.348,88
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		-2.686.495,95	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-77.533.473,48	
			-80.219.969,43
5. Personalaufwand			
a) Gehälter		-82.644.331,04	
b) soziale Aufwendungen		-26.297.465,07	
<i>davon Aufwendungen für Altersvorsorgung</i>	-1.283.915,70		
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-2.850.255,58		
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-21.432.801,64		
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	-730.492,15		
			-108.941.796,11
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-20.909.711,01
<i>davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB</i>	-103.235,43		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		-314,73	
b) übrige		-52.764.215,43	
			-52.764.530,16
8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)			2.605.143,00
Übertrag			2.605.143,00

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	€	€	€
Übertrag			2.605.143,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			35.076,05
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			419,18
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-2.394,07
<i>davon aus Abschreibungen</i>	-2.394,07		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-31.293,08
13. Zwischensumme aus Z 9 - 12 (Finanzerfolg)			1.808,08
14. Ergebnis vor Steuern			2.606.951,08
15. Steuern vom Einkommen			
latente Steuern aus Vorperioden		1.095.695,00	
Steuern von Einkommen und Ertrag		-600.088,07	
			495.606,93
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			3.102.558,01
17. Auflösung von Gewinnrücklagen			236.444,76
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen			0,00
19. Vortrag aus dem Vorjahr			0,00
20. Bilanzgewinn			3.339.002,77

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

II. Konsolidierungsgrundsätze

▪ Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Insbesondere wurden das Unternehmensfortführungs-, das Vorsichts-, das imparitätische Realisationsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung, Vollständigkeit und Willkürfreiheit beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Konzernabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 ff UGB unter Anwendung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243 UGB sowie den Vorschriften über den Konzernabschluss der §§ 244 bis 266 UGB vorgenommen. Die Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten. Die Einführung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014, das für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Jänner 2016 Anwendung findet, bringt diverse Neuerungen hinsichtlich einzelner Begriffsdefinitionen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit sich. Die aufgrund dieser neuen Rechtslage sich ergebende Anpassungen, wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Der Bilanzstichtag ist bei dem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen der 31. Dezember. Der Abschluss des Tochterunternehmens wurde auf Basis konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erstellt.

▪ Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften stehen im 100%igen Eigentum des Konzerns.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, andere Erträge und Aufwendungen zwischen den Unternehmen des Konzerns wurden eliminiert. Zwischengewinne werden gegebenenfalls eliminiert.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind inländische Gesellschaften.

Das Konzernverhältnis entstand durch den Erwerb des 100%igen Anteils der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH per 30.04.2016. Dieser Umstand wurde bei der Erstellung des Konzernabschlusses berücksichtigt. Somit wurde das gesamte Geschäftsjahr der BRZ GmbH sowie die Geschäftsfälle der LFRZ GmbH ab 01.05.2016 in den Konzernabschluss einbezogen. Die Aktiva und die Passiva der LFRZ GmbH wurden per Stichtag 30.04.2016 im Zuge der Erstkonsolidierung in die

Konzernbilanz eingestellt. Die Werte per 01.01.2016 betreffen die Eröffnungsbilanzwerte, die aus dem Einzelabschluss der BRZ GmbH resultieren.

▪ **Konsolidierungskreis**

Die in den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH, Wien, einbezogenen Unternehmen betreffen folgende Gesellschaften:

- Bundesrechenzentrum GmbH, Wien und
- Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

▪ **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 3-4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ **Sachanlagen**

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 103,2 T€ vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ Finanzanlagen

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen Wertpapiere, die gemäß der Rechtslage vor dem 01.01.2002 verpflichtend zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen vorhanden sein mussten. Aufgrund einer über dem Marktzinsniveau bestehenden Verzinsung werden diese Wertpapiere weiterhin gehalten.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendarlehen gemäß Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 1,5 %, Vorjahreszinssatz 1,5 %). Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 71,6 T€ (01.01.2016: 70,3 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Forderungen in T€			
	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.661,1	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	261,7	0,0	0,0
Gesamt 2016	18.922,8	0,0	0,0
Gesamt 2015	19.391,9	331,8	-70,7

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 18.661,1 T€ (01.01.2016: 19.006,8 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgliederte Gesellschaften des Bundes.

Die sonstigen Forderungen betragen 261,7 T€ (01.01.2016: 385,0 T€) und beinhalten Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 170,8 T€ (01.01.2016: 48,8 T€), Forde-

rungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 90,7 T€ (01.01.2016: 4,1 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 0,2 T€ (01.01.2016: 0,2 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 2,1 T€ (01.01.2016: 1,8 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

▪ Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€

	31.12.2016	31.12.2015
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen). Mit Generalversammlungsbeschluss vom 12. April 2016 wurden 1.583,8 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Gewinnrücklagen in T€

	Stand 31.12.2015	Zuweisung durch GV	Auflösung	Stand 31.12.2016
1. Gesetzliche Rücklage	218,0	0,0	0,0	218,0
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	19.045,0	1.583,8	-236,4	20.392,4
	19.263,0	1.583,8	-236,4	20.610,4

IV. Bilanzgewinn

Nach dem Bundesgesetz über die BRZ GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die BRZ GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Im Zuge der Erstkonsolidierung des 100%igen Anteils der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH per 30.04.2016 ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag in der Höhe von 722.301,71 €. In der Unternehmensplanung werden für die nächsten Jahre stets positive Ergebnisse in der LFRZ GmbH erwartet. Auf dieser Basis wurde der passive Unterschiedsbetrag bei der Folgekonsolidierung per 31.12.2016 den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeführt.

Der ausgewiesene Gewinn vor Steuern von 2.607,0 T€ ergibt nach Berücksichtigung des latenten Steuerertrags aus Vorperioden in Höhe von 1.095,7 T€ und einem Steueraufwand von 600,1 T€ einen Gewinn nach Steuern von 3.102,6 T€.

Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung ist auch dem beiliegenden Eigenkapitalspiegel (Anlage 5) zu entnehmen.

▪ Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

Rückstellungen in T€						
	Stand 31.12.2015	Zugang zum Konsolidierungskreis	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2016
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	17.399,3	539,1	-123,1	0,0	122,0	17.937,2
2. Steuerrückstellungen	412,2	0,0	-412,2	0,0	0,0	0,0
3. Sonstige Rückstellungen	31.317,5	593,9	-8.538,5	-4.937,5	9.845,0	28.280,5
	49.128,9	1.133,0	-9.073,7	-4.937,5	9.967,0	46.217,6

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BRZ-Gruppe versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 3,24 % gebildet. Im Vorjahr wurden die Rückstellungen für Abfertigungen finanzmathematisch gemäß dem Fachgutachten KFS/RL 2 mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumswahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ-Gruppe und die vom Bund übernommenen Beamten wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 3,24 % gebildet. Im Vorjahr wurden die Rückstellungen für Jubiläumswahlungen finanzmathematisch gemäß dem Fachgutachten KFS/RL 2 mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % gebildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswahlungen zugrunde gelegt wurden.

Parameter Rückstellungsberechnung (Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswahlungen)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration: pauschal 15 Jahre per 31.12.2016 veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank, 3,24%

Gehaltssteigerungsannahmen: 1,7% p.a.

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

Sterbetafeln: „AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte

Fluktuation: Fluktuationsrate gemäß der zugrunde liegenden Austrittsdaten ermittelt

Pensionsalter: 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2003 und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992)

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde das kalkulatorische Pensionsalter herangezogen.

Jubel-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

Sonstige Rückstellungen in T€

	31.12.2016	31.12.2015
Gesamt	28.280,5	31.317,5
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	7.669,2	7.444,3
Rückstellung für Zeitguthaben	585,5	513,6
Rückstellung für Jubiläumszahlungen	5.421,1	7.411,6
Andere sonstige Rückstellungen	14.604,6	15.948,0

Die wesentlichen Posten, unter den anderen sonstigen Rückstellungen, umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (1.232,2 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (3.840,6 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (7.700,5 T€), Rückstellungen für Instandhaltungen (150,0 T€) und für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten (1.561,9 T€).

▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit	
		<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	58.428,0	57.149,5	1.278,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.332,0	27.281,1	50,9
Sonstige Verbindlichkeiten	14.008,8	13.454,1	554,6
Gesamt 2016	99.768,8	97.884,7	1.884,1
Gesamt 2015	53.251,0	51.365,1	1.885,9

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gibt es im Berichtsjahr sowie im Vorjahr keine.

Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2016	31.12.2015
Gesamt	14.008,8	9.354,8
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.331,4	2.152,4
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.309,5	2.112,4
Andere sonstige Verbindlichkeiten	9.367,9	5.090,0

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2016 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Ratenkäufen in Höhe von 1.014,2 T€ (01.01.2016: 3.059,6 T€), Ansprüchen gegenüber Personal in Höhe von 1.976,8 T€ (01.01.2016: 695,3 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der

Abrechnung von Querschnittsapplikationen in Höhe von 6.000,0 T€ (01.01.2016: 890,2 T€), die im Namen und Auftrag der zuständigen Bundesministerien verrechnet wurden, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 5.980,8 T€ (01.01.2016: 5.023,0 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

▪ **Eventualverbindlichkeiten**

Im Geschäftsjahr trat die BRZ-Gruppe anstelle des LFRZ Vereins als Hauptmieter in den bestehenden Mietvertrag betreffend des Bürohauses BIGBIZ, Dresdnerstraße 89, 1200 Wien als Hauptmieter ein. Gemäß dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wurde zur Sicherstellung der Ansprüche eine Bankgarantie in Höhe von 68,0 T€ an den Vermieter gelegt. Außerdem besteht zum Bilanzstichtag eine weitere Bankgarantie in Höhe von 1,5 T€. Diese entstand gemäß Garantiebrieft am 05.01.2012 (Prolongationen am 26.09.2014, 26.07.2016 und 18.11.2016) und betrifft Garagenstellplätze des genannten Bürohauses.

▪ **Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen**

	Folgendes Jahr	Folgende 5 Jahre
Stand 31.12.2016	in T€	in T€
Mieten	4.642,5	22.525,4
Kraftfahrzeugleasing	13,4	53,0
Versicherungen	9,3	46,7
Stand 31.12.2015		
Mieten	4.952,0	18.536,1
Kraftfahrzeugleasing	1,6	1,6

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs- und Werkleistungsverträge.

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ–Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

Umsatzanteile nach Kundengruppen in %	
	2016
Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	92,0%
Davon:	
Bundesministerium für Finanzen	55,7%
Bundesministerium für Justiz	18,4%
Bundesministerium für Inneres	2,4%
Bundesministerium für Bildung	1,5%
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,9%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1,1%
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	0,9%
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	3,6%
Andere Bundesministerien	2,4%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	5,2%
Ausgegliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)	6,2%
Länder, Gemeinden und Übrige	1,8%

Mit 01. Juli 2016 trat das novellierte Bundesministeriengesetz in Kraft. Im Zuge der Novelle wurden die Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik vom Bildungsministerium in das Gesundheitsministerium übergeführt. Durch diese Änderung entfällt die Wortfolge „und Frauen“ beim Bundesministerium für Bildung und Frauen und beim Bundesministerium für Gesundheit wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wortfolge „Gesundheit und Frauen“ ersetzt. Diese Änderung hatte keine Auswirkung auf die Zuordnung der Umsatzerlöse der BRZ-Gruppe.

Die Auslandsumsätze betragen 129,7 T€.

▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen ein Betrag in Höhe von 737,9 T€.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von 2.850,3 T€ sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 160,3 T€ enthalten.

▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

▪ Steuern vom Einkommen

Das UGB (iSv § 198 Abs. 9 und 10 UGB) in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 sieht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, für aktive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Bisher wurde vom Wahlrecht, latente Gewinnsteuern auf temporäre Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Ergebnis zu aktivieren, nicht Gebrauch gemacht. Beim nunmehr erstmaligen verpflichtenden Ansatz aktiver latenter Steuern gemäß § 198 Abs. 10 UGB ergab sich ein latenter Steuerertrag aus Vorperioden in der Höhe von 1.095,7 T€.

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

Aktive latente Steuern in T€				
	Stand 31.12.2015	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2016
Aktive latente Steuern	0,0	1.095,7	-247,3	848,4
	0,0	1.095,7	-247,3	848,4

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25 % (Vorjahr 25 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen sowie Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld und Urlaube.

▪ Entgelt für Abschlussprüfer

Im Berichtsjahr wurden für die Prüfungsleistungen 40,9 T€, für andere Bestätigungsleistungen 3,6 T€ sowie 12,5 T€ für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers ergebniswirksam erfasst.

▪ Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die BRZ-Gruppe vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die BRZ-Gruppe zu den nahe stehenden Personen. Mit Ausnahme bestehender Dienstverträge (nach Kollektivvertrag) mit nahen Angehörigen wurden keine Geschäfte mit diesem Personenkreis durchgeführt.

▪ Personal

Zum Bilanzstichtag waren 1.209 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (01.01.2016: 1.146 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Weiters waren vier Beamte (01.01.2016: fünf Beamte) des Bundesministeriums für Finanzen der BRZ GmbH dienstzugeteilt. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1.187 VBÄ. Für Programmierarbeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 23.822,1 T€ bezogen.

▪ **Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts**

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH (www.brz.gv.at).

▪ **Ausserbilanzielle Geschäfte**

Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 (1) Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

▪ **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

IV. Organe der Bundesrechenzentrum GmbH

▪ **Geschäftsführung**

DI Roland Jabkowski, MBA (bis 30.04.2016)

Mag. Markus Kaiser (ab 01.05.2016)

Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Die Geschäftsführer vertreten entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

▪ **Prokuristen**

DI Thomas Janisch, MBA (ab 01.07.2016)

Dr. Wilfried Jäger (bis 30.06.2016)

Ing. Günther Lauer

Mag.^a Patrizia Pekárek

Dr. Anton Schicho

Mag. Gernot Silvestri

DI Ernst Steiner

Mag. Herbert Wiesböck (bis 30.06.2016)

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 266 Z 2 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

▪ **Aufsichtsrat**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Mag. Georg Schöppl, Vorsitzender

Mag.^a Ursula Weismann, stellvertretende Vorsitzende

Hermann Feiner

Mag. Dr. Gerhard Popp

Dr. Martin Schneider

Dr. Maximilian Schnödl, MBA

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Christian Meidl
Alfred Kramberger (bis 14.01.2016)
Helfried Steinbrugger (ab 14.01.2016)
Ercüment Aytac, MSc

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 17,0 T€ ergebniswirksam erfasst.

Wien, am 24. Februar 2017

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Anlagenpiegel 2016

	ANSCHAFFUNGS - UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE						
	Stand 01.01.2016	Zugänge zum Konsolidierungskreis	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2016	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 01.01.2016	Stand 31.12.2016				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Software	99.331.940,18	570.243,27	12.577.446,40	-5.910.271,84	3.614,22	106.572.972,23	83.472.813,97	510.587,63	8.315.772,26	-5.843.202,62	0,00	60,24	86.456.031,48	15.859.126,21	20.116.940,75
II. Sachanlagen															
1. Investitionen in gemieteten Objekten	22.365.272,67	0,00	331.717,06	-115.195,32	0,00	22.581.794,41	15.389.515,12	0,00	1.405.213,34	-115.195,32	0,00	0,00	16.679.533,14	6.975.757,55	5.902.261,27
2. technische Anlagen und Maschinen	105.395.914,38	2.686.668,94	15.859.384,95	-11.137.544,77	-3.614,22	112.800.809,28	82.285.940,61	2.550.723,57	10.976.167,44	-11.084.094,80	0,00	-60,24	84.728.676,58	23.109.973,77	28.072.132,70
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.098.528,60	116.833,21	237.945,18	-293.088,81	0,00	4.160.218,18	3.689.752,30	98.241,50	212.557,97	-290.592,14	0,00	0,00	3.709.959,63	408.776,30	450.258,55
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	43.978,72	0,00	165.719,75	0,00	0,00	209.698,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.978,72	209.698,47	
	<u>131.903.694,37</u>	<u>2.803.502,15</u>	<u>16.594.766,94</u>	<u>-11.545.828,90</u>	<u>-3.614,22</u>	<u>139.752.520,34</u>	<u>101.365.208,03</u>	<u>2.648.965,07</u>	<u>12.593.938,75</u>	<u>-11.489.882,26</u>	<u>0,00</u>	<u>-60,24</u>	<u>105.118.169,35</u>	<u>30.538.466,34</u>	<u>34.634.350,99</u>
Summe aus I. und II.	231.235.634,55	3.373.745,42	29.172.213,34	-17.456.100,74	0,00	246.325.492,57	184.838.022,00	3.159.552,70	20.909.711,01	-17.333.084,88	0,00	0,00	191.574.200,83	46.397.612,55	54.751.291,74
III. Finanzanlagen															
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	256.758,43	0,00	0,00	0,00	256.758,43	0,00	13.468,99	2.364,12	0,00	0,00	0,00	15.833,11	0,00	240.925,32
2. sonstige Ausleihungen	230.491,75	7.291,00	72.000,00	-86.097,00	0,00	223.685,75	6.900,97	0,00	29,95	0,00	-419,18	0,00	6.511,74	223.590,78	217.174,01
	<u>230.491,75</u>	<u>264.049,43</u>	<u>72.000,00</u>	<u>-86.097,00</u>	<u>0,00</u>	<u>480.444,18</u>	<u>6.900,97</u>	<u>13.468,99</u>	<u>2.394,07</u>	<u>0,00</u>	<u>-419,18</u>	<u>0,00</u>	<u>22.344,85</u>	<u>223.590,78</u>	<u>458.099,33</u>
Gesamt	231.466.126,30	3.637.794,85	29.244.213,34	-17.542.197,74	0,00	246.805.936,75	184.844.922,97	3.173.021,69	20.912.105,08	-17.333.084,88	-419,18	0,00	191.596.545,68	46.621.203,33	55.209.391,07

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016
	€
Ergebnis vor Steuern	2.606.951,08
Ab-/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	20.911.685,90
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-106.734,81
Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	65.505,90
Auflösung des passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	-722.301,74
Cashflow aus dem Ergebnis	22.755.106,33
Zu-/Abnahme der Vorräte und der aktiven Rechnungsabgrenzung	-18.724.742,31
Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen	1.737.252,69
Zu-/Abnahme von Rückstellungen	-3.632.104,04
Zu-/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen und der passiven Rechnungsabgrenzung	32.362.484,32
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten	20.948.123,64
Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	55.446.120,63
Zahlungen für Ertragssteuern	-1.362.138,70
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	54.083.981,93
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	164.244,77
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	86.097,00
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-29.172.213,34
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-72.000,00
Erwerb von Tochterunternehmen	658.267,22
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28.335.604,35
Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	0,00
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	25.748.377,58
Anfangsbestand der liquiden Mittel	59.386.068,99
Endbestand der liquiden Mittel	85.134.446,57

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals

Entwicklung für das Geschäftsjahr 2016

	I. Stamm- kapital	II. Kapital- rücklagen	III. Gewinn- rücklagen	IV. Bilanz- gewinn	Gesamt
Stand am 31.12.2015	2.180.200,00	21.158.389,27	19.263.043,73	1.583.777,12	44.185.410,12
Zuweisung zu Gewinn- rücklagen durch General- versammlung	0,00	0,00	1.583.777,12	-1.583.777,12	0,00
Auflösung von Gewinn- rücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-236.444,76	236.444,76	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	3.102.558,01	3.102.558,01
Stand am 31.12.2016	2.180.200,00	21.158.389,27	20.610.376,09	3.339.002,77	47.287.968,13

KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

I. Das Umfeld der BRZ-Gruppe

Die Digitalisierung durchdringt zunehmend alle Bereiche des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Dieser Entwicklung können sich weder Unternehmen noch die Öffentliche Verwaltung entziehen, wenn sie mittel- bis langfristig handlungsfähig bleiben möchten.

„Wir treten in ein völlig neues Zeitalter der Digitalisierung ein. Die Herausforderungen der nächsten 20 Jahre werden nicht weniger“, so Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling in einer Rede vor BRZ-Mitarbeiter/innen. Den Herausforderungen zu begegnen heißt, innovative Produkte zu erzeugen, Qualitätssicherung durchzuführen und die Produkte zu guten Preisen auf den Markt bringen.

Denn mit Hilfe von Informationstechnologie und E-Government-Anwendungen können signifikante Beiträge zur Reduktion der Verwaltungskosten erreicht werden. Das Ziel der Politik ist nach wie vor ein strukturelles Nulldefizit, daher muss der IT-Einsatz sichtbare Effekte für das Budget der Verwaltung liefern.

Die digitale Transformation verändert die Aufgaben und die Kernprozesse der Verwaltung. Die Konzeption neuer Projekte muss in Zukunft unter dem Gesichtspunkt „digital first“ erfolgen. Dazu ist es nötig, technische Möglichkeiten zu evaluieren und den Bedarf anzupassen.

Die BRZ-Gruppe ist als E-Government-Partner des Bundes gefordert, mit der Servicestabilität von Versorgungsbetrieben und unter höchsten Sicherheitsstandards innovative Lösungen einzubringen und die Konsolidierung der IT-Infrastruktur des Bundes voranzutreiben.

Einen weiteren Schritt zur Konsolidierung der IT im Bund und somit zur Einsparung von Kosten im öffentlichen Bereich stellte der Kauf des Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrums durch die BRZ GmbH im April 2016 dar. Dabei war nicht nur die Senkung von Kosten wesentlich, sondern auch die stärkere Bündelung der Fachexpertisen beider Unternehmen und die Verbreiterung des Leistungsangebots.

Die Entwicklung macht natürlich auch vor unseren Grenzen nicht halt: Für die Europäische Kommission ist die digitale Transformation der Verwaltung für den Erfolg des Binnenmarktes von zentraler Bedeutung. Nahtlose, grenzübergreifende digitale öffentliche Dienste erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU sowohl für ihre Bewohner/innen als auch für Investoren. Das spiegelt sich auch im aktuellen „eGovernment Action Plan 2016-2020“ wider.

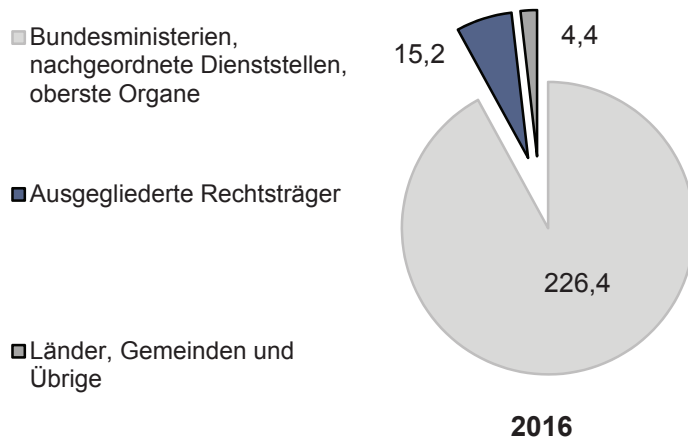
Die BRZ-Gruppe ist an dem über das EU Programm Horizon 2020 geförderte Projekt „Once Only Principle“ beteiligt. Ziel ist eine innovative skalierbare Lösung zur Vernetzung der verschiedenen nationalen Systeme, Register und E-Government-Architekturen. Mit Projektende werden 60 Informationssysteme aus mindestens 20 Ländern miteinander verbunden sein.

II. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens 2016

1. Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse bei 245,9 Mio. €. Diese teilen sich nach Kundensegmenten wie folgt auf:

Umsatzanteile nach Kundensegmenten, in Mio. €



Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2016 226,4 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (15,2 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Universitäten, das Arbeitsmarktservice sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ-Gruppe zeigt für das Jahre 2016 folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung		
	2016 Mio. €	Umsatzanteil 2016 in %
Umsatzerlöse	245,9	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	13,7	-
Sonstige betriebliche Erträge	5,8	-
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-80,2	32,6%
Personalaufwand	-108,9	44,3%
Abschreibungen	-20,9	8,5%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-52,8	21,5%
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	2,6	1,1%
Finanzerfolg	0,0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	2,6	1,1%
Steuern vom Einkommen	0,5	0,0%
Ergebnis nach Steuern	3,1	1,3%

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug +13,7 Mio. €.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 5,8 Mio. € und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus dem Anlagenabgang.

Der Materialaufwand in Höhe von 2,7 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 77,5 Mio. € hatten einen Anteil von 32,6 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren zu Kundenaufträgen und externe Personalressourcen enthalten.

Der Personalaufwand betrug 108,9 Mio. € und hatte somit 44,3 % am Gesamtumsatz. Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 20,9 Mio. €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 52,8 Mio. € und hatten einen Anteil von 21,5 % am Gesamtumsatz.

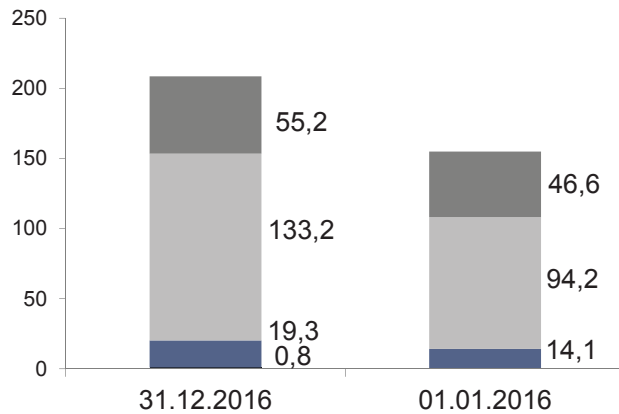
Das Ergebnis vor Steuern von 2.607,0 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von 2.605,1 T€ und dem Finanzergebnis von 1,8 T€ zusammen. Nach Berücksichtigung des latenten Steuerertrags aus Vorperioden in Höhe von 1.095,7 T€ und nach Abzug von 600,1 T€ Ertragsteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 3.102,6 T€.

2. Vermögens- und Finanzlage

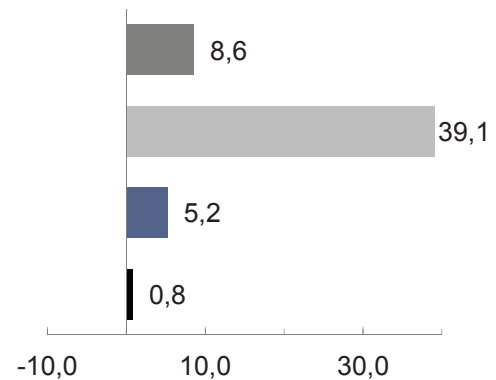
Die Bilanzsumme der BRZ-Gruppe zum 31. Dezember 2016 betrug 208,6 Mio. €.

Struktur der Aktiva

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- ARA
- Aktive lat. Steuern

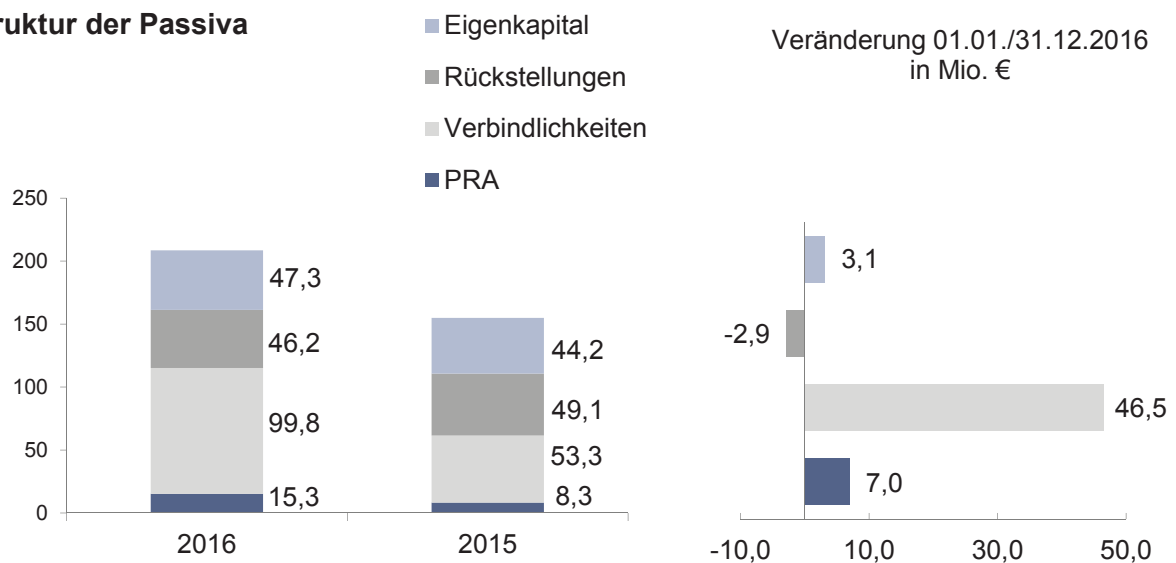


Veränderung 01.01./31.12.2016
in Mio. €



Das langfristige Vermögen (26,4 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen der BRZ-Gruppe.

73,6 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten darin waren mit 85,1 Mio. € liquide Mittel, mit 28,8 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 18,9 Mio. € Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Struktur der Passiva


Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 34,8 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 65,2 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 25,4 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 18,0 Mio. €, Jubiläumsgelder in Höhe von 5,4 Mio. € und 0,6 Mio. € für Ratenkäufe.

Das kurzfristige Fremdkapital besteht vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

3. Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenkapitalquote betrug 22,7 % zum Bilanzstichtag (01.01.2016: 28,5 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 2,7 Jahre. Die BRZ-Gruppe wies zum 31. Dezember 2016 einen Finanzmittelbestand von 85,1 Mio. € aus.

Cashflow

	2016 Mio.€
Geldfluss aus dem Ergebnis	22,8
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	32,7
= Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	55,4
+/- Zahlungen aus Ertragssteuern	-1,4
= Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	54,1
+/- Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28,3
+/- Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
= Veränderung des Finanzmittelbestandes	25,7

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der Gesellschaft keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft. Neben den bereits im Jahresabschluss und im Anhang adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

IV. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

V. Risiko- und Chancenmanagement

Das Interne Kontrollsystem und zahlreiche Risikomanagementfunktionen in den kaufmännischen Geschäftsprozessen dokumentieren die risikoaverse Finanzstrategie der BRZ-Gruppe. Dazu kommt ein Enterprise Risk Management - nach dem Referenzmodell das "COSO-ERM Integrated Framework" und dem ISO Standard 31000 ausgestaltet - das steuerungsrelevante Berichte an das Management liefert und einen nach dem Haushaltsrecht des Bundes vorgeschriebenen Risikocontrollingbericht für die Beitragsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen. Der Risikomanager berichtet quartalsweise an die Geschäftsführung, die ihrerseits an den Aufsichtsrat und den Eigentümer über das Risikomanagement berichtet.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der Bewertung und Behandlung der Unternehmensrisiken werden von einem Team von Risk-Officers nach den Regeln des Risikomanagementprozesses vorgenommen. Der Enterprise Risk Management Prozess wurde nach den Anforderungen des Geschäftsprozessmodells ausgearbeitet und nach dem ISO Standard 9001 zertifiziert.

Analog zu den Unternehmensrisiken werden im Enterprise Risk Management auch Chancen identifiziert, bewertet und berichtet.

Eine externe Prüfung des ERM auf die Machbarkeit eines state-of-the-art Ansatzes lieferte das Konzept für den Umbau und die Weiterentwicklung des ERM im Jahr 2016. Das Konzept stellt auf den Value-at-Risk (VaR) ab, einem Standard in der Finanzwirtschaft; der VaR dient als Indikator für die Entwicklung der Risikosituation, in Form von Teil-Risikopositionen für einzelne Risikokategorien und einer Gesamt-Risikoposition des Unternehmens.

4. Markt- und Auftragsrisiko

Die BRZ-Gruppe hat die, für einen Konzerndienstleister typischen, hohen Umsatzanteile bei einigen großen Kunden. Wenn diese im Zuge von bundesweiten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen ihre IT-Ausgaben reduzieren, wirkt sich das in Summe massiv auf die Entwicklung der Auftragslage der BRZ-Gruppe aus.

5. Betriebsrisiko

Die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services, die eine wesentliche Basis des Geschäftserfolges sind, werden mit dem Business Continuity Management strategisch adressiert und mit dem IT-Service-Management nachhaltig abgesichert. Ein weiterer strategischer Schwerpunkt ist die Datensicherheit, deren Grundlage das Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 ist.

6. Personalrisiko

Das Marktrisiko der unterjährig wirksamen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen bei großen Kunden kann für langfristig zugeordnetes Personal ein temporäres Auslastungsrisiko bewirken, dem die BRZ-Gruppe mit einer Personalentwicklung in Richtung flexibler Kompetenzen und agiler Einsatzmöglichkeiten begegnet ist. Ebenso werden die Skill Gaps gegenüber künftigen Anforderungen aus der strategischen Entwicklung geortet und geschlossen.

7. Finanzwirtschaftliches Risiko

Die Finanzstrategie der BRZ-Gruppe beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung.

Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines, durch den Aufsichtsrat genehmigten, Bankenportfolios. Es wird nur die frei verfügbare Liquidität entweder in Form von kurzfristigen Termineinlagen oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Es gibt kein Fremdwährungsrisiko, da das Volumen der Transaktionen außerhalb des Euro verschwindend gering ist.

VI. Forschung, Entwicklung und Innovation

Für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm 2016 wurden € 0,72 Mio. budgetiert. Von 33 eingereichten Projekten wurden 14 in das Programm aufgenommen.

Manche Vorhaben konnten nicht oder nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden. Durch Nachnennung von Vorschlägen konnten diese Ausfälle wettgemacht werden, sodass sogar mehr Projekte durchgeführt werden konnten als ursprünglich geplant. Trotzdem wurden vom geplanten Budget nur ca. 50% verbraucht.

Von den ursprünglich 14 geplanten Projekten wurden 8 Projekte realisiert. Weitere 9 Projekte wurden zusätzlich gestartet, sodass die Zahl der umgesetzten Projekte insgesamt 17 beträgt.

Darunter waren beispielsweise die F&E-Projekte:

- Resiliente Systeme mit Open Source Software
- Cloud Architektur Stack Spezifikation
- Docker, Analyse einer neuen Technologie, Einsatzszenarien
- Bürgerportal mygov.at
- Continuous Delivery mit Open Source

Das 2015 begonnene BRZ-interne Projekt „Innovationsnetzwerk“ wurde 2016 weitergeführt. Die Aktivitäten wurden auf Kunden ausgeweitet, und der Aufbau eines Innovationsmanagements wurde gestartet.

VII. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ende 2016 lag der interne Personalstand bei 1.213 (01.01.2016: 1.151) Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) und somit +62 VBÄ über dem Stand von 2015. Das Durchschnittsalter der Belegschaft erhöhte sich auf 43,3 Jahre (01.01.2016: 42,9 Jahre), der Frauenanteil sank auf 22,5% (01.01.2016: 24,0%).

9. Zukunftsskills

Die IT-Branche steht seit Jahren vor der Herausforderung, die immer kürzeren technologischen Produkt- und Entwicklungszyklen kompetenzmäßig abzudecken. Dafür müssen die Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend auf aktuellstem Stand gehalten werden. Um dies dauerhaft sicherzustellen, wurden und werden die zukunftsorientierten Kompetenzfelder jährlich einem systematischen Review unterzogen. 2016 wurden als wesentliche IT-Skills die Themenbereiche Data Wa-

rehouse/ Business Intelligence/ Big Data, IT-Security, Java Software-Entwicklung, Testmanagement und Virtualisierung/ Cloud-Technologien identifiziert.

10. 270° Feedback für Führungskräfte

Das 2015 auf Ebene der Bereichs- und Abteilungsleitungen eingeführte Instrument eines 270 Grad Feedbacks wurde 2016 auf die Teamleitungsebene ausgeweitet und damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens miteinbezogen. Ziel des Feedback-Verfahrens ist es, das gemeinsame Führungsverhalten weiterzuentwickeln, eine konstruktive Feedbackkultur zu fördern und Unterstützung in der täglichen Führungsarbeit zu bieten.

11. Neuausrichtung der Führungskräfteausbildung

2016 wurde ein Führungskräfteentwicklungsprogramm im Sinne der neuen Strategie der BRZ-Gruppe erstellt und pilotiert. Dieses Programm umfasst strategisch orientierte Führung, die Erarbeitung und Festlegung von Leitplanken für die Führungsarbeit sowie Training der operativen Führungs-Skills wie beispielsweise Gesprächsführung, Kommunikation und Konfliktmanagement. Die erweiterte Geschäftsleitung absolvierte eine Reihe von Workshops mit der WU Executive Academy zur strategisch orientierten Führung sowie Workshops zum gemeinsamen Führungsverständnis. Schwerpunkte des Programms waren beispielsweise Trainings zur Vorbereitung der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Gespräche, die 2016 bereits von zahlreichen Führungskräften absolviert wurden. Dieses Programm wird 2017 fortgesetzt.

12. Recruiting

Insgesamt verzeichnete die BRZ-Gruppe 2.617 Bewerbungen im Jahr 2016. Davon bezogen sich 1.462 auf IT-Positionen, von denen rund 391 Personen zu Bewerbungsgesprächen für IT-Positionen eingeladen wurden. Es konnten 98 IT-Positionen erfolgreich besetzt werden.

Die BRZ-Gruppe ist weiterhin bestrebt den Frauenanteil, insbesondere bei IT-Positionen, zu erhöhen. 2016 konnten von 98 besetzten IT-Stellen 24 Positionen mit Frauen besetzt werden (24,48%).

Absolventinnen und Absolventen von IT-Ausbildungen sollten insbesondere durch gezielte Personalmarketing-Initiativen angesprochen werden - wie einem Trainee-Programm für Absolventinnen und Absolventen einer universitären Ausbildung mit IT-Schwerpunkt, der Vergabe von FH-Berufspraktika, der Teilnahme an Recruitingmessen oder der Präsentation der BRZ-Gruppe bei IT-Wettbewerben, wie beispielsweise beim „Catalyst Coding Contest“ oder bei der „Cyber Security Challenge“.

13. Green-IT und Umweltbelange

Die Verbräuche an elektrischer Energie sind gegenüber 2015 mit rund 16 GWh annähernd gleich geblieben. Auch der Fernwärme Verbrauch konnte mit rund 300 MWh trotz einem 8%-igen Anstieg der Heizgradtage gleich hoch wie 2015 gehalten werden.

Ein Defekt an den Pumpen der Brunnen zur Nutzwasserversorgung konnte durch die Verwendung von Stadtwasser zum Betrieb der Kühltürme wettgemacht werden; nur deswegen ist bei letzterem ein Mehrverbrauch von ca. 2.200m³ aufgetreten.

2016 wurde die Beleuchtung durch Umrüstung auf LED-Technologie modernisiert, was zu einer Einsparung von ca. 8 Tonnen CO² führte. Diese Maßnahme wurde auch im Rahmen der Umweltförderung des BMLFUW als förderungswürdig anerkannt. Eine weitere Modernisierung betrifft die bestehenden Aufzugsgruppen, die erste Teilgruppe ist bereits in Betrieb. Die neuen Lifte sind unter anderem mit einem effizienteren Antrieb und einer Energierückgewinnung ausgestattet.

BMLFUW als förderungswürdig anerkannt. Eine weitere Modernisierung betrifft die bestehenden Aufzugsgruppen, die erste Teilgruppe ist bereits in Betrieb. Die neuen Lifte sind unter anderem mit einem effizienteren Antrieb und einer Energierückgewinnung ausgestattet.

VIII. Ausblick auf 2017

Die aktuelle Geschäftsentwicklung im 1. Quartal 2017 verläuft plangemäß. Auf dieser Basis geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Geschäftsziele 2017 in vollem Umfang erreicht werden können.

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 wurde das Recht der Bürger auf mit der Verwaltung elektronische Kommunikation (ab 2020) beschlossen. Dabei wird es wichtig sein, dass sich die neuen Online-Services an den Bedürfnissen der Menschen orientieren und nicht an der Technik.

Zusätzlich hat die Österreichische Regierung Anfang 2017 die „Digital Roadmap Austria“ verabschiedet. Diese gliedert sich in zwölf Handlungsfeldern mit rund 150 konkreten Maßnahmen, wie die Digitalisierung für Österreich ein Gewinn werden kann.

Die BRZ-Gruppe nimmt aktiv an der Umsetzung teil und bringt innovative Lösungen ein. Konzipiert wird unter anderem ein personalisiertes Portal, über das die Bürgerinnen und Bürger 7/24 Behördengänge erledigen können. Ziel ist es, von der Pass-Ausstellung, über die Steuererklärung bis zum Strafmandat alles via No-Stop-Shop abwickeln zu können. Dank der digitalen Transformation können Produktivität und Servicequalität der öffentlichen Verwaltung gesteigert werden. Dazu automatisiert die BRZ-Gruppe viele Interaktionen zwischen Verwaltung und Kunden.

Gemeinsam mit Partnern aus der Wissenschaft und Technologie wird die BRZ-Gruppe innovative Weiterentwicklungen forcieren und als Full-Service-Provider im Public Sektor auftreten.

Wien, am 24. Februar 2017

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wurde zumeist die männliche Schreibweise gewählt, gemeint sind selbstverständlich immer gleichwertig beide Geschlechter.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.